



Geschäftsordnung des Hessischen Pétanque Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	-----	1	
§ 1	Geltungsbereich	-----	1
§ 2	Mitgliedschaft	-----	1
§ 3	Die Aufnahme	-----	1
§ 4	Beiträge	-----	1
§ 5	Landesversammlung	-----	2
§ 7	Ausschüsse	-----	6
§ 8	Inkrafttreten	-----	6

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur eine Sprachform verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Dies hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des Landesverbandes (LV) und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

Der § 6 der Satzung regelt die Mitgliedschaft im LV.

§ 3 Die Aufnahme

Die Aufnahme in den LV regelt § 7 der Satzung.

§ 4 Beiträge

Dem § 9 der Satzung des Hessischen Pétanque Verbandes (HPV) folgend, gilt weiterhin:

1. Die Beiträge beziehen sich
 - a. auf die vom Mitgliedsverein beantragte Anzahl von Spielerlizenzen.
 - b. vom Mitgliedsverein gemeldeten Spieler ohne Lizenz.
2. Pro beantragte Lizenz wird ein von der Landesversammlung festgelegter HPV-Beitrag erhoben, mindestens aber der einfache HPV-Jahresbeitrag je Lizenzspieler und Jahr. Pro gemeldetem Lizenzspieler wird vom Deutschen Pétanque Verband (DPV) ein Lizenz-Jahresbeitrag festgelegt. Dieser wird vom HPV erhoben und an den DPV abgeführt.
3. Pro gemeldetem Spieler ohne Lizenz wird vom DPV ein Jahresbeitrag festgelegt. Dieser wird vom HPV erhoben und an den DPV abgeführt.



4. Die jeweiligen Jahresbeiträge beziehen sich auf das Kalenderjahr.
5. Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei. Die an den DPV abzuführenden Lizenzgebühren für Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden den Vereinen in Rechnung gestellt.
6. Es erfolgt im IV. Quartal eines jeden Jahres eine Abschlussrechnung; hierin werden die Zugänge der Spielerlizenzen sowie der gemeldeten Spieler ohne Lizenz des laufenden Jahres berücksichtigt.
Mit der Abschlussrechnung ist analog zu Nr. 4.2 zu verfahren.
7. Ein Lizenzwechsel (Spielberechtigung für einen anderen Verein) ist nur zum Anfang des Kalenderjahres möglich. Die am 31.12. ablaufende Lizenz ist bis zum 31.12. des selben Jahres bei der Geschäftsstelle abzumelden. Lizenzen die nicht bis zu diesem Stichtag zurückgegeben werden und nicht abgemeldete Spieler ohne Lizenz werden im darauffolgenden Jahr mit vollem Jahresbeitrag berechnet.
8. Für neue, im laufenden Kalenderjahr beantragte Spielerlizenzen bzw. Anmeldung von Spielern ohne Lizenz gilt der volle Jahresbeitrag, unabhängig vom Datum ihrer Beantragung.
9. Sollte ein Lizenzspieler während des Jahres gemäß der Sportordnung § 8, 2. den Verein wechseln, so wird ausschließlich bei dem Verein der Beitrag erhoben bei dem der Lizenzspieler zum 1.1 des laufenden Jahres seine Lizenz innehatte. Das gleiche gilt analog für Spieler ohne Lizenz.
10. Mitgliedsvereine ohne Lizenzspieler zahlen einen Jahresmindestbeitrag in Höhe des einfachen HPV-Jahresbeitrages für Lizenzspieler.

§ 5 Landesversammlung

1. Leitung und Eröffnung der Landesversammlung

Der Präsident oder eine vom Präsidenten bestimmte Person eröffnet und leitet die Versammlung.

2. Stimmberechtigung

Vor Beginn der Versammlung ist die Stimmberechtigung eines Teilnehmers nachzuweisen. Ist der Teilnehmer nicht gleich der dem LV bekannten verantwortlichen Person, so bedarf es einer Vollmacht des Vereins, den er vertritt, d.h. das Stimmrecht kann vom bestellten Vertreter an eine andere Person seines Vereins delegiert werden; Stimmübertragungen an andere Vereine sind unzulässig.

Es darf jeder Delegierte nur einen Verein vertreten.

- a. Die Stimmenanzahl richtet sich gemäß § 12.6 der Satzung nach der Mitgliederzahl der dem Verein angehörenden Lizenzspieler sowie der gemeldeten Spieler ohne Lizenz; sie wird nachgewiesen durch die dem HPV bekannten Lizenzspieler und die Meldeliste für die Spieler ohne Lizenz; Stichtag ist jeweils der 15.01. des aktuellen Jahres.
Für jede angefangene Zehn steht dem Mitgliedsverein eine Stimme zu. Hierbei werden die Spieler mit und ohne Lizenz gleichbehandelt.
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, es kann nicht als Vertreter oder Delegierter eines Mitgliedes abstimmen. Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder ist eingeschränkt, wenn es zur Abstimmung über dessen Entlastung und zur Wahl eines neuen Vorstandes kommt. Hier ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.



- b. Sämtliche Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

3. Tagesordnung

Die Tagungsordnung einer ordentlichen Landesversammlung enthält:

- a. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
- b. Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes und ggfs. Neuwahlen - gemäß Satzung
- d. Anträge
- e. Verschiedenes

Die Tagungsordnung wird in dieser oder einer von der Landesversammlung beschlossenen Reihenfolge beraten.

4. Redeordnung

- a. Zu jedem Tagungsordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- b. Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
- c. Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort der Aussprache vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- d. Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen sind nur nach Schluss der Aussprache gestattet. Sie sind kurz und sachlich abzufassen.
- e. Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann dem Redner das Wort entzogen werden.

5. Worterteilung zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte dafür und dagegen zu sprechen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a. Antrag auf Schluss der Debatte
- b. Antrag auf sofortige Abstimmung
- c. Antrag auf Nichtbefassung
- d. Antrag auf Vertagung
- e. Antrag auf Verkürzung der Redezeit
- f. Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.
- g. Die Anträge von a-f stehen nur einem Versammlungsteilnehmer zu, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.



- h. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

6. Anträge

Antragsberechtigung zur Landesversammlung haben die Mitglieder und der Vorstand des LV. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.

Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen den Mitgliedern alle Anträge vier Wochen vor Versammlungstermin vorliegen.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Landesversammlung versandt werden.

7. Dringlichkeitsanträge

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.

Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Landesversammlung muss dieser Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Gibt es bei der Entscheidung, ob durch Handzeichen gewählt werden kann, Gegenstimmen oder Enthaltungen, dann ist geheim zu wählen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

9. Versammlungsprotokolle



Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in angemessener Frist den Mitgliedern zuzustellen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

§ 6 Vorstand

1. Vorstandssitzungen

Für Vorstandssitzungen gelten die Bestimmung für die Landesversammlung sinngemäß.

2. Einberufung und Leitung

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Leitung hat der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied.

3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden. In diesem Falle ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen. Wird von einem Vorstandsmitglied Diskussionsbedarf in der nächsten Vorstandssitzung angemeldet, so ist der Beschluss im Umlaufverfahren nicht möglich.

4. Geschäftsverteilungsplan

Der Vorstand erstellt spätestens in seiner zweiten Sitzung nach der Ordentlichen Landesversammlung einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem sind die Inhalte der einzelnen Vorstandsressorts sowie die Arbeitsbereiche der Obleute und Beauftragten festzulegen.

5. Obleute und Beauftragte

Obleute bearbeiten in der Regel ein abgegrenztes Aufgabengebiet, können aber auch Themen- bzw. Bereichsübergreifend aktiv sein. Sie beraten und unterstützen Vorstandsmitglieder. Sie nehmen an allen Vorstandssitzungen teil und haben dort allgemeines Mitspracherecht.

Beauftragte unterstützen Vorstandsmitglieder in einem klar umgrenzten Aufgabengebiet. Sie können bei Bedarf an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Obleute und Beauftragte werden durch den Vorstand berufen und abberufen.

6. Berichte

Jedes Vorstandsmitglied hat der Landesversammlung seinen Tätigkeitsbericht schriftlich zu erstatten. Diese Berichte sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Landesversammlung zuzusenden.



§ 7 Ausschüsse

1. Sitzungen der Ausschüsse

Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Landesversammlung sinngemäß.

2. Einberufung und Leitung

Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

3. Beschlussfähigkeit

Sitzungen der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Fassung der Geschäftsordnung wurde mit Beschluss durch die Landesversammlung am 11.01.1986 wirksam; sie wurde am 22.02.1997, 16.02.2002, 15.02.2003, 07.02.2004, 11.02.2006, 09.02.2008, 06.02.2010, 16.02.2013, 07.02.2015, 13.02.2016, 17.02.2018 und zuletzt durch Beschluss der Landesversammlung am 06.02.2021 geändert.